Joachim Rott

Albert Mosse – preußischer Jurist und Rechtsberater der japanischen Regierung

> Er war ein echter, ein auserwählter Jurist. Und auch darin charakterisiert er ja seine Zeit. In dem Deutschland dieses Jahrhunderts ist der jüdische Jurist eine Erscheinung von eigenem Gepräge. Dieser und jener aus der jüdischen Jugend, der sich der Rechtswissenschaft zuwandte, hat wohl das getan, um damit irgendeinen Beruf zu ergreifen. Aber bei nicht wenigen, bei den meisten unter ihnen war es doch ein anderes noch, und ein anderes vor allem, das sie darin bestimmte. Nicht nur ein äußerer Beruf, sondern eine innere Berufung führte sie zur Verwaltung des Rechts hin. Die Sorge um das Recht war ihnen ein Stück ihrer Religion. Das Wort, das Ägidi am Grabe von Gabriel Rießer sprach, das Recht sei in ihm Gemüt geworden, dieses selbe darf von so manchem unter den jüdischen Juristen gesagt werden. Von Albert Mosse nicht zum wenigsten. Seine Persönlichkeit und sein Beruf lassen sich nicht voneinander trennen; ohne seinen Beruf hätte er seine Persönlichkeit nicht entfalten können, und wäre er nicht eben diese Persönlichkeit gewesen, so hätte er diesen seinen Beruf nicht gefunden. Darum war er als Jurist nie beugsam und immer wachsam.[1]

Mit diesen Worten würdigte Leo Baeck in einer Gedenkrede am 31. Oktober 1926 Albert Mosse, den langjährigen Vorsitzenden des Kuratoriums der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums. Nach längerem Leiden war Albert Mosse am 30. Mai 1925 im Alter von 79 Jahren in Berlin gestorben. Von 1886 bis 1890 war der preußische Jurist einer der maßgeblichen deutschen Rechtsberater der japanischen Regierung, die entschieden hatte, sich bei der anstehenden Neuordnung der Staats- und Verwaltungsorganisation zunehmend am preußisch-deutschen Modell zu orientieren. Nach seinem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Richterdienst war Mosse, der erste jüdische Oberlandesgerichtsrat in Preußen, 1907 von Königsberg nach Berlin übergesiedelt. Hier trat neben sein jüdisches Engagement sein kommunalpolitisches Wirken als unbesoldeter Stadtrat der preußischen Metropole.

Herkunft und Prägung

Am 1. Oktober 1846 brachte die dreißigjährige Gattin des Arztes Marcus Mosse (1807–1865), Ulrike geb. Wolff (1816–1888), in Graetz im Landkreis Buk ihr siebtes Kind Albert Isaac zur Welt.[2] In der Kleinstadt der preußischen Provinz Posen

1 Baeck, Leo: Gedenkrede für Albert Mosse. 44. Bericht der Hochschule, Berlin 1927. S. 18ff.

2 Das Ehepaar hatte insgesamt 15 Kinder. Alberts Geschwister waren Salomon (1837–1903), Therese (1838–1913), Wolfgang (1840–1885), Leonore (1841–1909), Theodor (1842–1916), Rudolf (1843–1920), Anna (1848–1919), Paul (1849–1920), Elise (1850–1913), Esther Cornelia (1852–1852),

DOI 10.1515/9783110305791.235, BY-NC-ND © 2018 Joachim Rott, published by De Gruyter.
This work is licensed under the Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivs 4.0 License.

hatte sich der aus Friedland in der Niederlausitz stammende Vater 1835 nach seinem Medizinstudium in Berlin als Arzt niedergelassen. Der politisch und religiös liberale und assimilierte Jude war Mitglied – zeitweise auch der Vorsteher – der mehrheitlich orthodox ausgerichteten Israelitischen Korporation zu Graetz. Man achtete darauf, dass in Haus und Familie die jüdische Tradition respektiert und aufrechtgehalten wurde. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen Albert aufwuchs, waren bescheiden; für den Vater war es keineswegs einfach, die große Familie zu ernähren und zu unterhalten. Der junge Albert besuchte zunächst das Gymnasium im über 50 Kilometer entfernten Lissa. Später wechselte er auf das Gymnasium in Guben in der Niederlausitz, um dort – anders als seine älteren Brüder, die nach einigen Jahren auf dem Gymnasium eine Berufsausbildung begannen – das Abitur zu machen. In Guben wohnte er bei seiner Tante Henriette Levy, der älteren Schwester seines Vaters.[3]

Im April 1865 nahm Albert, der erste Student in der Geschwisterschar, in Berlin das Studium der Rechtswissenschaften auf.[4] Während seines zweiten Studiensemesters starb der Vater am 10. November 1865. Alberts ältere Brüder Salomon und Theodor, die in der preußischen Metropole ein Herrenbekleidungsgeschäft betrieben, unterstützten ihren Bruder von nun an finanziell. Während seiner Studien begegnete er Rudolf von Gneist (1816–1895), dem damals führenden preußischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtler, Rechtspolitiker und Professor an der Berliner Universität. Er sollte sein Lehrer und lebenslanger Gönner und Ratgeber werden. Nach dreijährigem Studium, das er mit dem Wintersemester 1867/68 abgeschlossen hatte, absolvierte Albert Mosse 1868 die 1. Juristische Staatsprüfung mit der Spitzennote. Den anschließenden Vorbereitungsdienst im Bezirk des Berliner Kammergerichts – unterbrochen durch den Militärdienst als Kriegsfreiwilliger im Deutsch-französischen Krieg von 1870/71 – schloss der Gerichtsreferendar 1873 in der Großen Juristischen Staatsprüfung mit „gut“ ab, womit er die Befähigung zum Richteramt erlangte; Ende 1873 wurde der Referendarius Mosse dann zu Assessor ernannt.[5]

1883 heiratete der Albert Mosse die 12 Jahre jüngere Caroline (Lina) Meyer (1859–1934), die 24-jährige Tochter aus einer der ersten jüdischen Familien der

---

Emil (1854–1911), Margarete (1855–1943), Clara (1856–1934) und Maximus (1857–1920). Zum Stammbaum der Familie Mosse vgl. Mosse, Albert u. Lina: Fast wie sein eigen Vaterland. Briefe aus Japan 1886–1889. München 1995. S. 534.

3 Die Kaufmannsfamilie Levy wohnte im Werderviertel unweit des Gubener Stadtzentrums in der Herrnstraße 348. In: Schriftliche Mitteilung des Stadtarchivs Guben vom 20. März 2012.

4 Laut Abgangszeugnis der Königlichen Friedrich Wilhelms Universität zu Berlin vom 21. April 1868. In: Archiv der Humboldt-Universität Berlin, Bestand Rektor und Senat.

5 Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtsprechung (JMBl), Nr. 47, 12.12.1873. S. 328.

preußischen Metropole. Ihr Vater war Siegmund Meyer, Rechtsanwalt und erster jüdischer Notar des Kaiserreichs, der viele Jahre als Vorstandsmitglied und ab 1883 als Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Berlin und als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Reichshauptstadt wirkte.[6]

Preußischer Richter

Das Selbstverständnis von Albert Mosse als preußischer Jurist – er war der einzige Sohn von Marcus Mosse, der in den Staatsdienst eingetreten war – und sein Berufsethos kommen in einem Schreiben an seinen jüngsten Bruder Maximus zum Ausdruck, dem er im Sommer 1887 anlässlich des Bestehens der großen Juristischen Staatsprüfung aus Japan Folgendes mit auf den Weg gab:

> Lasse Dich durch die Rücksicht auf größeren und früheren materiellen Erwerb nicht nach einer Richtung drängen, die nicht Deinen Neigungen entspricht. Und andererseits, – vergiß nicht, daß der preußische Assessor schon eine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft besitzt, die ihm Pflichten, aber auch Rechte bringt [...] Ob Du daher in der eigentlichen Beamtenkarriere bleibst oder zur Advokatur übergehst, oder irgendeinen anderen Beruf ergreifst, – bleibe immer dessen eingedenk, daß Du zu denen gehörst, welchen der Staat die Fähigkeit zur Bekleidung eines Richteramtes zugesprochen hat, und welche daher weder sich, noch anderen Etwas gestatten dürfen, was mit der Würde, die sie errungen, unvereinbar ist.[7]

1875 wurde der Gerichtsassessor Mosse zum Hilfsrichter in Spandau und ein Jahr später zum Kreisrichter beim Kreisgericht Spandau ernannt.[8] Erst wenige Jahre zuvor waren 1870 in Preußen die ersten jüdischen Assessoren zu Richtern ernannt worden.[9] 1877 wurde Mosse als Stadtrichter an das Stadtgericht Berlin versetzt[10] und noch im gleichen Jahr stieg er zum Amtsrichter in Berlin auf. Ende 1885 wechselte Mosse als Landrichter zum Landgericht I Berlin.

---

6 Kraus, Elisabeth: Die Familie Mosse. München 1999. S. 210ff. Der Schwiegervater von Albert Mosse (und der seines jüngeren Bruders Emil), Justizrat Siegmund Meyer (1830–1903), war von 1877 bis 1883 Mitglied (Schriftführer) des Kuratoriums der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums, dem Gremium, dem auch sein Schwiegersohn Albert Mosse ab 1907 angehörte.

7 Brief vom 26. Juni 1887. In: Mosse: Briefe aus Japan (wie Anm. 2). S.18f. Albert und Maximus, der sich als Rechtsanwalt in Berlin niederließ, waren die beiden einzigen Juristen unter den Geschwistern.

8 JMBl Nr. 39, 10.11.1976. S. 207.

9 Vgl. Hamburger, Ernest: Juden im öffentlichen Leben Deutschlands. Regierungsmitglieder, Beamte und Parlamentarier in der monarchistischen Zeit 1848–1918. Tübingen 1968. S. 44.

10 JMBl Nr. 16, 18.4.1879. S. 95.

Die Tätigkeit des Berliner Amtsrichters Albert Mosse fand zwischen 1882 und 1883 eine folgenreiche Ergänzung: Zur Untersuchung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Systeme hielt sich in dieser Zeit eine japanische Regierungsdelegation mit Innenminister Itô[11] an der Spitze fast 10 Monate in Europa auf, hauptsächlich in Berlin und Wien. Insbesondere in den Vorlesungen von Rudolf von Gneist wollten sich die Gäste über das Verfassungssystem Preußens informieren. Dabei war für die anstehende Modernisierung der japanischen Rechtsordnung für den Bereich des Staats- und Verwaltungsrechts regierungsintern bereits die Vorentscheidung getroffen worden, sich dabei das preußische Verfassungssystem in Gestalt der preußischen Verfassung von 1850 als Vorbild zu nehmen. Nach anfänglichen Sympathien für das französische System unter der Herrschaft von Napoleon III. sollten nun Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit des favorisierten preußischen Modells näher in den Blick genommen werden. Es war zum großen Teil Albert Mosse, der schon als Gerichtsassessor vor japanischen Diplomaten in Berlin über deutsches öffentliches Recht referiert hatte, der auf Bitten seines Lehrers Gneist die Vorlesungstätigkeit übernahm. Seine Vorlesungen beinhalteten eine ausführliche, wissenschaftlich fundierte und systematisch angelegte Darstellung des preußischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Dabei legte Mosse auch besonderen Wert auf die Einbeziehung der rechtsgeschichtlichen Bezüge des preußisch-deutschen Systems. Die insgesamt 44 Vorlesungen von Mosse wurden von einem japanischen Sekretär protokolliert und später veröffentlicht. Vor dem Hintergrund der preußischen Verfassungsgeschichte stellte Mosse anhand der preußischen Verfassung von 1850 systematisch die einzelnen Elemente der Verfassung dar (Königliche Rechte, Rechte und Pflichten der Untertanen, Parlament, Gerichtssystem, Verwaltung). Rückblickend schilderte Mosse seine Vorlesungstätigkeit wie folgt:

> Abgesehen von Vorträgen, die ich auf seine Veranlassung für das diplomatische Examen über öffentliches Recht zu halten hatte, wurde mir die juristische Ausbildung der Mitglieder der Japanischen Gesandtschaft übertragen, und ebenso hatte ich unter der Leitung Gneist's dem nach Berlin gekommenen jap. Ministerpräsidenten Grafen Ito preußisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht vorgetragen, das bei der staatlichen Neuordnung als Vorbild dienen sollte.[12]

11 Itô Hirobumi (1841–1909) galt als Innenminister ab 1881 als eines der stärksten Regierungsmitglieder, das maßgeblich Aufbau und Neuordnung der Staatsorganisation beeinflusste. Mehrfach hatte er das Amt des Ministerpräsidenten inne und war zweimal Präsident des Geheimen Staatsrats. 1909 wurde er auf einer Reise in die Mandschurei von einem koreanischen Nationalisten erschossen. Mosse: Briefe aus Japan (wie Anm. 2). S. 519ff.

12 Schreiben vom 15.1.1896. In: Schenck, Paul-Christian: Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens. Deutsche Rechtsberater im Japan der Meiji-Zeit. Stuttgart 1997 (Beiträge zur Kolonial-und Überseegeschichte 68). S. 153 Anm. 55.

Bei ihrer Rückkehr konnte die Delegation auch sehr konkrete Ergebnisse vorweisen: Auf höchster politischer Ebene gab Preußen die Zusage, Juristen als Aufbauhelfer und Berater nach Japan zu entsenden, wobei damit vor allem Hoffnungen auf handelspolitische Vorteile verbunden waren.[13] Für eine solche Tätigkeit hatte sich Mosse nicht zuletzt durch seine Vorlesungen empfohlen und so sollte das Jahr 1886 für den 39-jährigen Landrichter eine bedeutsame Änderung seiner Lebensumstände, aber auch seiner beruflichen Laufbahn mit sich bringen.

Anfang 1886 konnte Mosse den Vertrag mit der japanischen Regierung – mit in jeder Hinsicht für ihn vorteilhaften Konditionen[14] – abschließen. Danach gehörte zu seinen Aufgaben „die Erstattung von Gutachten über staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Fragen aus den Ressorts des Unterrichtswesens, Finanzwesens, der inneren Verwaltung sowie überhaupt die Erledigung aller in dieses Gebiet gehörigen und ihm von den Staatsministern, respective von den betreffenden Ressortministern übertragenen Entwürfe und Arbeiten." Mosse wurde, wie von ihm beantragt, nach Befürwortung durch den preußischen Justizminister und nach Genehmigung des Kaisers, für die Dauer von drei Jahren und sechs Monaten vom Dienst beurlaubt.[15]

13 Schenck: Der deutsche Anteil (wie Anm. 12). S. 163. Seit der Studienreise der japanischen Regierungsdelegation stieg die Zahl der deutschen Regierungsberater stark an. Neben Mosse gehörten zu den wichtigsten deutschen Aufbauhelfern in Japan zwischen 1880 und 1890 u.a.: Georg Michaelis (1857–1936), der 1917 kurzzeitig Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident war, Karl Rathgen (1856–1921), Hermann Roesler (1834–1894), Karl Rudolph (1841–1915) und Otto Rudorff (1845–1922). Schenk: Der deutsche Anteil (wie Anm. 12). S. 333ff.

14 Der für die Dauer von drei Jahren abgeschlossene Vertrag legte – neben der Erstattung der Reisekosten – ein Jahresgehalt von 7.200 Trade-Dollar fest (§5), garantierte eine „unmöblierte standesmäßige Wohnung in Tokio" und sicherte eine Gehaltsfortzahlung bei Krankheit bis zu drei Monaten (§6) zu. Der Text des Vertragsentwurfs in: Mosse: Briefe aus Japan (wie Anm. 2). S. 512f.

15 Kraus: Die Familie Mosse (wie Anm. 6). S. 209. Die Art der Beurlaubung (ohne Dienstbezüge, aber bei voller Anerkennung des Auslandsaufenthalts für seine Pensionsberechtigung) wurde in dieser Form erstmalig praktiziert. Bis dahin war in der preußischen Justiz eine Beurlaubung für einen Dienst in ausländischen Staaten zwingend mit dem gleichzeitigen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis verbunden. Für die Abkehr von dieser Regelung hatte sich der liberale preußische Justizminister Heinrich Friedberg (1813–1895) stark gemacht. Er befürwortete die Beurlaubung von Mosse uneingeschränkt und führte dazu u.a. aus: „Für die deutschen Interessen würde es sehr erwünscht und vorteilhaft sein, wenn durch den Beirath eines praktisch bewährten deutschen Rechtskundigen im Japanischen Staats-Ministerium den deutschen Rechtsauffassungen Eingang verschafft wird."

Rechtsberater in Japan

Über Paris reiste die junge Familie mit den beiden Töchtern Martha (*1884)[16] und Dorothea (*1885) und ihrer Berliner Kinderfrau nach Marseille. Dort begann Ende März 1886 ihre mehrwöchige Schiffsreise über Hongkong nach Yokohama und schließlich Tokio, wo Mosse im Juni seine Tätigkeit als „legal adviser" des Ministerpräsidenten aufnahm. Während der folgenden Sommerpause unternahm Mosse eine mehrwöchige Informationsreise durch mehrere japanische Provinzen.[17]

Ein Schwerpunkt von Mosses Beratertätigkeit lag auf dem Gebiet der angestrebten Reorganisation der verschiedenen kommunalen Verwaltungsebenen. Dazu wurden im japanischen Innenministerium erste Entwürfe einer Gemeinde-, Städte-, Kreis- und Provinzialordnung erarbeitet und Mosse zur Begutachtung zugeleitet. Auf seinen Vorschlag wurde im Januar 1887 eine fünfköpfige Kommission zur weiteren Ausarbeitung der Kommunalgesetzgebung eingesetzt. Den Vorsitz der Kommission übernahm der Innenminister selbst. Neben drei Vizeministern gehörte ihr Mosse als „einziger Fremder" an.[18] Wenige Wochen vor Aufnahme der Kommissionsarbeit im Juli 1887 berichtete Mosse:

> Ich habe meine Gemeindeordnung fertig und in den nächsten Tagen soll die Diskussion in der mit Herstellung der Verwaltungsgesetze betraute Kommission, deren Mitglied ich bin, anfangen. Die Arbeit auf einem mir nur theoretisch bekannten Gebiete, bei fast vollständiger Unkenntnis der Verhältnisse des Landes, über welche die japanischen Beamten Auskunft geben entweder nicht können oder nicht wollen, eine unmittelbare Informierung bei der Unkenntnis der Sprache aber ausgeschlossen ist, war eine keineswegs leichte. Ich habe wiederholt betont, daß ich keine Verantwortung dafür übernehmen kann, daß der Entwurf, dessen Grundzüge übrigens bereits vorher die Billigung der Kommission und des Kabinetts gefunden hatten, den Bedürfnissen des Landes entsprach, und daß ich die Verantwortung für das Gesetz der Kommission zuschieben müsse. Daß ich mich im Übrigen redlich bemüht

16 Martha Mosse (1884–1977) hat 1963 auf 13 maschinengeschriebenen Seiten ihre Erinnerungen niedergeschrieben. Mosse, Martha: Erinnerungen. In: Leo Baeck Institute New York, ME 751. Martha Mosse, Dr. jur., war in den 1920er Jahren erste Polizeibeamtin des höheren Dienstes im Polizeipräsidium Berlin. Nach ihrer Entlassung war sie ab 1934 hauptberuflich für die Jüdische Gemeinde zu Berlin tätig.

17 Kraus: Die Familie Mosse (wie Anm. 6). S. 214.

18 Schreiben von Mosse an seine Mutter vom 21.2.1887. Dort heißt es: „Wir haben in täglichen Sitzung den von mir ausgearbeiteten Generalplan durchberathen; meine Vorschläge sind natürlich im Wesentlichen acceptiert. Jetzt wandert unser Plan in das Kabinett (Gesamtministerium) und wenn diese Klippe, die allerdings nicht ohne Gefahr ist, glücklich umschifft ist, sind wir geborgen, da die Kommission ermächtigt ist, auf Grund des Plans die nöthigen Einzelgesetze definitiv festzustellen. Viel, sehr viel Arbeit." In: Mosse: Briefe aus Japan (wie Anm. 2). S. 229.

> habe, etwas Brauchbares zu Stande zu bringen, wird Jeder, der mich richtig kennt, und zu diesen gehört Ihr ja – ohne Weiteres glauben.[19]

Die Kommissionsberatungen gingen, nicht zuletzt dank der intensiven Vorarbeiten von Mosse, zügig voran, so dass Mosse noch im Juli 1887 brieflich vermelden konnte: „Meine Gemeindeordnung, nebenbei bemerkt, hat die Diskussion in der für sie eingesetzten Kommission ziemlich heil passiert und ist hier von mir endgültig redigiert worden, um nunmehr dem ‚Kabinett', d.h. Herrn Ito eingereicht zu werden."[20] Nach der Zustimmung im Kabinett und Behandlung im Senat wurden die Selbstverwaltungsordnungen für die Gemeinden und Städte publiziert und konnten 1889 in Kraft treten.[21] Wenige Tage nach der Publikation der Gesetze schrieb Mosse an seinen älteren Bruder Theodor:

> Der Inhalt der publizierten Gesetze ist sehr wenig auf meine Rechnung zu setzen, mein Verdienst aber, das ich voll und ganz in Anspruch nehme, besteht darin, daß ich in unendlicher Mühe und Ausdauer alle Schwierigkeiten überwunden und die maßgebenden Leute für die Durchführung gewonnen habe. Wer die hiesigen Verhältnisse kennt, wird meine Leistung würdigen. Es hat bisher noch keiner von den deutschen Beamten, die hier als Rathgeber der japanischen Regierung angestellt waren, irgend Etwas erreicht; insbesondere war die Arbeit der beiden Regierungsräthe, die hier drei Jahre fungierten, ohne allen sichtbaren Erfolg. Ich weiß sehr wohl, daß der meinige wesentlich darauf zurückzuführen ist, daß ich infolge meiner alten Beziehungen einen Einfluß und Rückhalt hatte, welcher den Anderen fehlte. Ich habe aber doch das freudige Bewußtsein, die Chancen richtig benutzt zu haben. Ob daraus ein persönlicher Vorteil für mich – insbesondere daheim – erblühen wird, ist mir vorläufig gleichgültig. Mir genügt jetzt die Freude an dem Erreichten und an der sicheren Aussicht weiterer Erfolge; denn die Herren müssen jetzt weiter und wir sind bereits munter am Werke.[22]

Ein weiteres Feld von Mosses Beratertätigkeit bezog sich auf die so genannte Vertragsrevision. Hier ging es um die Beseitigung von Vorrechten, wie die Konsulargerichtsbarkeit, die sich die wichtigsten Handelspartner Japans für ihre in Japan lebenden Staatsangehörigen vertraglich gesichert hatten. Auch daran arbeitete eine Regierungskommission, zu deren Mitgliedern später auch Mosse und Roesler[23] berufen wurden. Daneben erstellte Mosse auch zahlreiche Gut-

19 Schreiben vom 22.5.1887. In: Mosse: Briefe aus Japan (wie Anm. 2). S. 262f.

20 Schreiben vom 31.7. 1887. In: Mosse: Briefe aus Japan (wie Anm. 2). S. 285.

21 Schenck: Der deutsche Anteil (wie Anm. 12). S. 277f.

22 Schreiben vom 26.4.1888. In: Mosse: Briefe aus Japan (wie Anm. 2). S. 355f; Schenck: Der deutsche Anteil (wie Anm. 12). S. 278.

23 Hermann Roesler (1834–1894) war habilitierter Jurist und hielt sich von 1878 bis 1893 als juristischer Berater in Japan auf. Er hatte maßgeblichen Anteil an der Erarbeitung der Japanischen

achten zu Verfassungsfragen, deren Einfluss auf die Kodifikation der Verfassung nicht zu unterschätzen ist, von denen Mosse selbst allerdings nicht im Einzelnen berichtet hat.[24]

Mosse war sich der Problematik seiner Beraterarbeit nur zu bewusst, die sich daraus ergab, dass er sie auf einem ihm „nur theoretisch bekannten Gebiete, bei fast vollständiger Unkenntnis der Verhältnisse des Landes, über welche die japanischen Beamten Auskunft geben entweder nicht können oder nicht wollen" und bei „Unkenntnis der Sprache" zu leisten hatte.[25] Dennoch verschafften ihm die beruflichen Aktivitäten in Japan überwiegend Befriedigung. Dagegen empfand er die gesellschaftlichen und sozialen Kontakte, die sich zumeist mit den anderen deutschen Beratern abspielten, zunehmend als oberflächlich und wenig erfreulich. Die „Specialcollegen", äußerte sich Mosse, waren ihm „nicht gerade unsympathisch, aber es ist kein einziger, der auf dieselbe Seite gestimmt wäre, wie ich. Dass sie politisch alle auf einem anderen Standpunkte stehen, von Antisemitismus innerlich erfüllt sind, ist leider beinahe selbstverständlich. Wir verkehren mit Allen, – aber einen Verkehr wie wir ihn mit meinen drei Berliner Collegen hatten, vermisse ich".[26]

Im Vorfeld des Vertragsendes und einer möglichen Vertragsverlängerung hatte Mosse Ende 1888 seinen alten Berliner Lehrer Gneist um Rat gebeten. Mosse selbst zweifelte angesichts der „heimischen antisemitischen Strömungen" an einem Erfolg seiner ihm „ans Herz gewachsenen Karriere". Dennoch überwog die Freude beim Gedanken „an die Rückkehr in unserer geliebtes Stiefvaterland."[27] Gneist riet jedoch zu einer Vertragsverlängerung, verwies auf „die augenblickliche Lage unserer Justizverwaltung" und Mosses „Anciennitätsverhältnis" und führte aus, dass „die Lage des Anstellungswesens" derzeit noch ungünstiger sei

Verfassung. Wegen seiner Gegnerschaft zu Bismarck nahm der konvertierte Katholik unter den deutschen Beratern eine isolierte Rolle ein. Schenck: Der deutsche Anteil (wie Anm. 12). S. 177ff.

24 Schreiben von Mosse vom 21.2.1887 an seine Eltern: „Auf die Gestaltung der Verfassung, mit deren Ausarbeitung Inouye Ki – Chef der Bibliothek des Kaisers (Sinekure!) und Vertrauensmann von Ito – beauftragt ist, habe ich nur insofern Einfluß, als mir bestimmte Fragen, die freilich beinahe die ganze Verfassung betreffen, schriftlich vorgelegt werden, die ich schriftlichen Gutachten beantworte." In: Mosse: Briefe aus Japan (wie Anm. 2). S. 230f. Mosse war auch mit der Erstellung eines Wahlgesetzentwurfs für die 1890 zusammentretende Nationalversammlung beauftragt.

25 Schreiben vom 22.5.1887. In: Mosse: Briefe aus Japan (wie Anm. 2). S. 262f.

26 Schreiben vom 26.6.1887. In: Mosse, Werner E.: Albert Mosse. A Jewish Judge in Imperial Germany. In: Leo Baeck Institute (LBI) Year Book. Oxford 1983. S. 171.

27 Schreiben von Mosse an seinen Freund Eduard Arnold vom 22.11.1887. In: Kraus: Die Familie Mosse (wie Anm. 6). S. 226. Arnhold (1849–1925), Unternehmer und Kunstmäzen, wurde 1913 als erster und einziger Jude in das Preußische Herrenhaus berufen. Im gleichen Jahr stiftete er dem preußischen Staat die *Villa Massimo* in Rom.

als zu Beginn seiner Tätigkeit in Japan. Auch im Hinblick auf den Antisemitismus in Deutschland und die eingeschränkten Beförderungsmöglichkeit für jüdische Juristen riet er Mosse seinen Vertrag mit der japanischen Regierung zu verlängern.[28] Anfang 1889 erbat die japanische Regierung eine Verlängerung seines zum 31. März 1889 ablaufenden Vertrages, dessen Dauer schließlich um ein Jahr – somit bis zum 31. März 1890 – verlängert wurde. Am 21. Februar 1890 unterzeichnete Mosse schließlich einen neuen Drei-Jahres-Vertrag mit der japanischen Regierung, der spätestens zum 10. November 1890, also nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub, in Kraft treten sollte. Mosse wurde eine vertragliche Rücktrittsklausel eingeräumt, von der er vor seiner Rückkehr nach Japan Gebrauch machen konnte.[29] Die Familie, die sich in Japan durch die Geburt der Söhne Walther und Hans vergrößert hatte, verließ Japan am 2. April 1890 mit dem Schiff und erreichte über Hongkong Mitte Mai Genua und schließlich im Frühsommer 1890 das heimische Berlin.

Zunächst hatte Mosse erwogen, in Erfüllung des geschlossenen Vertrages alleine nach Japan zu reisen und seine Frau mit den Kindern später nachkommen zu lassen. Der Arzt riet davon dringend ab, der Zustand seiner Frau lasse eine derart lange Reise mit den kleinen Kindern nicht zu. Hinzu kam ihre erneute Schwangerschaft.[30] Unter dem Datum des 15. Juli 1890 bat Mosse in einem Schreiben an den japanischen Ministerpräsidenten um seine Entlassung aus dem Vertrag, die „Collision der Pflichten“ ließe keine andere Lösung zu. Mosse verband seine Bitte um Entlassung mit dem Angebot, der Kaiserlichen Regierung und der Gesandtschaft in Berlin für Dienste, wie Gutachten, Entwürfe und Vorträge zur Verfügung zu stehen.[31]

---

28 Schreiben von Gneist an Mosse vom 11.11.1888. In: Mosse: Albert Mosse (wie Anm. 26). S. 172.

29 Die Vermutung liegt nahe, dass Mosse den Verlängerungsvertrag lediglich prophylaktisch unterzeichnet hat, um sich im (eher unwahrscheinlichen) Falle unüberwindlicher Hindernisse beim beruflichen Wiedereinstieg in Deutschland diese Option offenzuhalten. In: Kraus: Die Familie Mosse (wie Anm. 6). S. 226. In diesem Sinne schrieb Albert Mosse am 6.10.1889 an seine Familie: „Übrigens halten wir für die Außenwelt hier daran fest, daß wir Ende März nächsten Jahres endgültig heimkehren.“ In: Mosse: Briefe aus Japan (wie Anm. 2). S. 490.

30 Das 5. Kind Erich kam am 25.1.1891 in Berlin zur Welt.

31 In den Schreiben heißt es u.a.: „So habe ich denn nach schwerem Kampfe und langem Zögern endlich doch dazu mich entschließen müssen, die Kaiserliche Regierung in Gemäßheit des mir gütig eingeräumten Rücktrittsrechts um meine Entlassung zu bitten. Wie schwer es mir geworden ist, aus einer Stellung zu scheiden, die mir zwar reiche Arbeit und manche Anfeindung, aber stets geistige Anregung und manchen sachlichen Erfolg gebracht hat, werden Ew. Exzellenz bei einer Vergleichung mit meiner hiesigen Stellung zu würdigen wissen.“ In: Mosse,: Albert Mosse (wie Anm. 26). S. 175.

Zurück im „Stiefvaterland“: Von Berlin nach Königsberg

Der Verbleib in Berlin – Mosse ging davon aus, erneut am Landgericht tätig zu sein – sollte nur wenige Monate dauern: Ende 1890 wurde der 44-jährige Mosse als erster ungetaufter Jude zum Oberlandesgerichtsrat ernannt und an das Oberlandesgericht Königsberg versetzt. Der deutsche Gesandte in Japan, Theodor von Holleben, hatte in einem ausführlichen Bericht vom 13.4.1890 an Reichskanzler Caprivi die Verdienste von Mosse als Berater der japanischen Regierung gewürdigt, seinen weiteren Verbleib in Japan befürwortet und eine besonderen Anerkennung dieser Verdienste durch die Beförderung zum Oberlandesgerichtsrat angeregt. Der Berufsdiplomat von Holleben (1838–1913) war von 1885–1891 Gesandter in Tokio. Zwischen ihm und Mosse entwickelte sich nach anfänglichen Schwierigkeiten ein Verhältnis von gegenseitiger Wertschätzung. Möglicherweise ging auch die Beförderung von Mosse zum Landgerichtsrat Ende 1888 auf ein positives Votum des Gesandten zurück.[32] Am ostpreußischen Oberlandesgericht wirkte Mosse 17 Jahre in ein und derselben Stellung. Trotz ausnahmslos positiver Beurteilungen und entsprechender Empfehlungen seiner Vorgesetzten an den Justizminister, etwa des Königsberger Oberlandesgerichtspräsidenten, scheiterten alle Versuche, an das Kammergericht in Berlin oder an das Reichsgericht berufen zu werden.[33] Ebenso hatte sich Mosse 1896 vergebens um eine Ratsstelle beim preußischen Oberverwaltungsgericht in Berlin beworben, eine Stellung, die seiner juristischen Vorliebe für das Verwaltungsrecht und die „Verwaltungsjurisdiction“ und der familiären Verwurzelung in Berlin in besonderer Weise entsprochen hätte.

Vor diesem Hintergrund musste Mosse selbst die Ehrungen und Auszeichnungen, mit denen er in den ersten Jahren seiner Richtertätigkeit am ostpreu-

32 JMBl Nr. 47, 27.12.1890. S. 353. In: Kraus: Die Familie Mosse (wie Anm. 6). S. 220. Noch im gleichen Jahr – preußischer Justizminister war Ludwig Hermann von Schelling (1824–1908) – wurde nach Mosse ein weiterer (ungetaufter) Jude zum Oberlandesgerichtsrat befördert: Siegfried Sommer (1859–1925). Sommer, ein Schulkamerad von Wilhelm II., war Richter an den Oberlandesgerichten Kassel und Frankfurt. Kurz vor seinem Tod wurde Sommer 1925 zum Senatspräsident in Frankfurt ernannt. Unter Schellings Nachfolger, Karl Heinrich Schönstedt (1833–1924), der bis 1905 amtierte, verschärfte sich die Benachteiligung jüdischer Richter in Preußen. Zur Praxis der Ernennung und Beförderung von Juden im preußischen Justizdienst ab 1870: Hamburger: Juden im öffentlichen Leben (wie Anm. 9). S. 44.

33 So hatte beispielsweise Ernst von Holleben (1815–1908), möglicherweise ein Verwandter des Gesandten in Japan und seit 1887 Präsident des Oberlandesgerichts Königberg, 1896 und 1897 in Schreiben an den Preußischen Justizminister die hervorragende Qualifikation von Mosse eingehend gewürdigt und dessen Beförderung zum Reichsgerichtsrat vorgeschlagen. In: Mosse: Albert Mosse (wie Anm. 26). S. 176.

ßischen Oberlandesgericht reichlich bedacht wurde, als Trostpreise empfunden haben: 1901 wurde er zum Geheimen Justizrat ernannt.[34] 1903 folgte die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Juristische Fakultät der Universität Königsberg. Im darauffolgenden Jahr wurde Mosse auf Betreiben der Juristischen Fakultät zum Honorarprofessor ernannt.[35] An der Fakultät wirkte Mosse in der Folgezeit als Dozent für Handels- und Wechselrecht sowie für Zivilprozessrecht. Bereits in seiner frühen richterlichen Tätigkeit in Berlin hatte er sich in juristischen Fachkreisen einen Namen erworben, etwa durch Beiträge in juristischen Fachzeitschriften, später, nach seiner Rückkehr aus Japan, vor allem als Bearbeiter eines in Fachkreisen geschätzten Kommentars des Handelsgesetzbuchs *Litthauer-Mosse*.[36]

Albert Mosse hatte am eigenen Leib die Diskrepanz zwischen rechtlicher Gleichstellung[37] auf der einen Seite und Diskriminierung und Zurücksetzung andererseits erfahren und erlitten. Es entsprach nicht seinem Wesen, diese Erkenntnis und auch Verbitterung darüber über einen vertrauten Kreis hinaus zu tragen. 1910 erschien anlässlich der Jahrhundertfeier der Berliner Universität eine Festgabe der Deutschen Juristen-Zeitung an die Juristische Fakultät. Sie enthält auch folgende handschriftlichen Eintrag von Albert Mosse:[38]

> Als ich auf Veranlassung meines Lehrers Gneist in Japan tätig war, machte Feldmarschall Yamagata, damals Minister des Innern, zu dem ich infolge meiner Mitarbeit an dem Selbstverwaltungsgesetz besondere Beziehungen hatte, eine Informationsreise durch Europa. Bei seiner Rückkehr bezeichnete er mir als den wesentlichen Eindruck, den er von Deutschland empfangen habe, dass dort die Gesetze nicht nur gegeben, sondern wirklich beobachtet würden. Wohl dem Land, von dem dies gesagt werden kann!
>
> gez. Geh. JR. Prof. Dr. Mosse Oberlandesgerichtsrat a.D. Stadtrat von Berlin

34 JMBl Nr. 33, 20.9.1901. S. 228.

35 Die Ernennung zum Honorarprofessor in der Juristischen Fakultät der Universität Königsberg durch den preußischen Kulturminister mit Zustimmung des Kaisers erfolgte im August 1904. Die Fakultätsinitiativen zur Verleihung der Ehrenpromotion und zur Honorarprofessur gingen maßgeblich auf den seinerzeitigen Dekan der Juristischen Fakultät, Otto Gradenwitz (1860–1935), zurück. Gradenwitz, evangelisch getaufter Jude, war Rechtshistoriker und Ordinarius für Römisches Recht. Gredenwitz über Mosse: In: Hamburger: Juden im öffentlichen Leben (Anm. 9). S. 46.

36 Würdigung von Mosse: In: Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ) 12 (1925). S. 954f.

37 Art. 4 und 12 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 und für ganz Deutschland Gesetz vom 3. Juli 1869: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein."

38 Kopie befindet sich im Universitätsarchiv der Humboldt-Universität zu Berlin; Mosse, Werner E.: *Albert Mosse*. (wie Anm. 26), S. 183f.

Leo Baeck meinte aus diesem Worten, wenn auch – „sicherlich ungewollt“ – „bittere Ironie“ heraus zu hören.[39]

Zurück in der Reichshauptstadt

Zum 1. Oktober 1907 wurde Mosse auf eigenes Ersuchen aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt[40] und der 61-Jährige zog nach dem Ende seiner richterlichen Laufbahn mit der Familie zurück nach Berlin. Das im Vergleich zum preußischen Staat liberalere kommunalpolitische Klima der Reichshauptstadt und die Wertschätzung ihrer damaligen Oberbürgermeister Adolf Wermuth und – ab 1921 – Gustav Böß ermöglichten Albert Mosse in seiner neuen Lebensphase ein erfolgreiches und anerkanntes Wirken in der Verwaltung von Berlin. Versehen mit dem Bürgerrecht, das ihm der Berliner Magistrat auf Ersuchen der Stadtverordnetenversammlung verliehen hatte, wurde Mosse bereits wenige Wochen nach seiner Übersiedlung nach Berlin zum unbesoldeten Stadtrat gewählt. In diesem Amt, das er bis zu seinem Rücktritt im März 1919 inne hatte, hatte Mosse als Verkehrsdezernent und als der maßgebende juristische Berater der städtischen Behörden maßgeblichen Anteil an der Lösung schwieriger Verkehrsfragen im Zusammenhang der Schaffung der neuen Einheitsgemeinde Groß-Berlin. Nach zehnjähriger Tätigkeit als Stadtrat ernannte ihn die Reichshauptstadt 1917 zum Ehrenbürger.[41]

Jüdisches Engagement

Nachdem er den preußischen Justizdienst verlassen hatte und nach Berlin übergesiedelt war, widmete sich der pensionierte Oberlandesgerichtsrat neben seinem vielfältigen Wirken in kommunalen Ämtern in Berlin in stärkerem Umfang als zuvor den überregionalen Belangen des Judentums.[42] Nicht zuletzt die persönlich

39 Baeck: Gedenkrede (wie Anm. 1). S. 27.

40 JMBl Nr. 34, 13.9.1907. Dort ist zu lesen: „die nachgesuchte ‚Dienstentlassung mit Pension‘ erteilt“.

41 Mosse, Albert. In: Gedenkbuch der Ältesten der Stadt Berlin seit der Einführung der Städteordnung vom 19.11.1808. Nr. 148.

42 Bereits in seiner Zeit als Richter in Berlin vor seinem Aufenthalt in Japan war Mosse in jüdischen Angelegenheiten aktiv: Bis 1883 war er Mitglied der Repräsentantenversammlung der Jüdischen Gemeinde Berlin. Den Sitz legte er nieder, als er Caroline Meyer, die Tochter des damaligen Gemeindevorsitzenden heiratete. 1881/82 unterstützte Mosse maßgeblich eine Rettungsaktion

erfahrenen beruflichen Nachteile durch seine jüdische Herkunft und Religion mögen Mosse dazu gebracht haben, intensiver als vor seinem Japan-Aufenthalt für die jüdische Gemeinschaft zu wirken. So betätigte sich Albert Mosse in dem 1904 gegründeten *Verband der deutschen Juden* (VDJ). Seit 1907 gehörte er, wie zeitweise auch sein älterer Bruder Rudolf, dem Geschäftsführenden Ausschuss, dem Leitungsgremium des VDJ, an. 1909 wurde Albert Mosse zum stellvertretenden Vorsitzenden des VDJ gewählt.[43] Seit dem Jahr seiner Übersiedlung nach Berlin gehörte Mosse auch dem Kuratorium der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums in Berlin an, 1911 als stellvertretender Vorsitzender; 1914 übernahm er den Vorsitz des Führungsgremiums. Krankheitsbedingt musste er dieses Amt 1923 abgegeben. Die Hochschule würdigte ihren langjährigen Kuratoriumsvorsitzenden und Ehrenvorsitzenden anlässlich seines Todes u.a. mit folgenden Worten:

> Seine Zugehörigkeit zum Judentum beruhte nicht nur auf unerschütterlicher Treue und tiefer Pietät, sondern auch auf der Festigkeit seiner Überzeugungen. Die Aufgabe der Hochschule, die wissenschaftliche Erforschung und Vertiefung des Judentums, die Heranbildung von auf der Höhe der Zeit stehenden Rabbinern und Lehrern der Religion, entsprach seinen innersten Neigungen. So brachte er in die Verwaltung unserer Hochschule neben den außerordentlichen Gaben seines Geistes und einer reichen Lebenserfahrung auch tiefes Verständnis für ihrer Bedürfnisse mit.[44]

Noch einmal wurden die „japanischen Verdienste" Mosses 1921 anlässlich seines 75. Geburtstages gewürdigt. Mosses Verdienste als Regierungsberater – so der japanische Botschafter in Berlin in einem Glückwunschschreiben – habe seinen Namen „bei unserem Volke unvergeßlich gemacht".[45] Im Übrigen waren Albert Mosses letzte Lebensjahre überschattet vom Tod seines zweitjüngsten Sohnes Hans, ein persönliches Unglück, das er innerlich nicht überwinden konnte. Der angehende Jurist fiel im Sommer 1916 im Alter von 27 Jahren in der Schlacht bei Fleury vor Verdun. Hinzu kam der Tod von fünf seiner Geschwister in den Jahren 1916 bis 1920. Über dem Elternhaus, in dem als einziges der fünf Kinder noch die älteste Tochter Martha lebte, lag in diesen Jahren ein „Schatten von Trauer, Krankheit und Tod"[46]. Nach langem Leiden starb Albert Mosse am 30.5.1925.

---

jüdischer Kinder, die aus der galizischen Stadt Brody nach Berlin gebracht wurden, um sie vor den antijüdischen Pogromen im zaristischen Russland zu schützen. Die Kinder wurden im Erziehungshaus in Pankow aufgenommen. Vgl Mosse: Briefe aus Japan (wie Anm. 2). S. 15.

43 Zu Selbstverständnis, Struktur und Arbeitsweise des VDJ und den Verbandsaktivitäten von Albert Mosse: Kraus: Die Familie Mosse (wie Anm. 6). S. 384ff.

44 In: 43. Bericht der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums in Berlin. Berlin 1926. S. 4.

45 Mosse: Briefe aus Japan (wie Anm. 2). S. 35.

46 Mosse, Erinnerungen (wie Anm. 16). S. 3.

Unweit des Grabes seiner Schwiegereltern Meyer wurde er auf dem Friedhof Schönhauser Allee beigesetzt. In derselben Grabstätte wurden auch seine 1934 verstorbene Ehefrau Caroline und der im Krieg gefallene Sohn Hans beerdigt.[47]

47 Aus den Beerdigungsunterlagen geht hervor, dass Albert Mosse bis zu seinem Tod in Berlin, Lichtensteinerallee 2a gewohnt hat. Caroline Mosse, zuletzt wohnhaft in Berlin, Landgrafenstraße 6, starb am 14.7.1934. In: Schriftliche Mitteilung des Archivs der Stiftung Neue Synagoge – Centrum Judaicum vom 26.1.2012.

* Der Verfasser dankt folgenden Einrichtungen für ihre Unterstützung: Universitätsarchiv der Humboldt-Universität zu Berlin, Archiv der Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum, Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung, Archiv des Leo Baeck Instituts New York im Jüdischen Museum Berlin, Landesarchiv Berlin, Stadtarchiv Guben und Staatsbibliothek Bamberg.